



**zt:** Kammer der  
Ziviltechniker:innen  
Steiermark und Kärnten

A-8010 Graz, Schönaugasse 7/1  
T +43(0) 316 82 63 44-0  
F +43(0) 316 82 63 44-25  
office@ztkammer.at, sued.zt.at

## Ziviltechniker:innen-Befugnis

Ansuchen um Verleihung der ZT-Befugnis

Graz, Jänner 2025

## ■ Allgemeine Information

Das Ansuchen um Verleihung der Befugnis ist mit den erforderlichen Unterlagen in digitaler Form bei jener Kammer der Ziviltechniker:innen einzubringen, in deren Bereich sich der Sitz der Kanzlei befinden wird.

Die Unterlagen werden mit einer Stellungnahme der Länderkammer an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft weitergeleitet.

Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt dem Bundesministerium, welches die Befugnis mittels Bescheid verleiht.

- **Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus**  
Sektion III  
Abteilung III/8  
1010 Wien, Stubenring 1  
Abteilungsleiter: MR Mag. Dr. Anton Bernbacher

Die Gesamtdauer des Aktenlaufes von der Einreichung bei der Kammer der ZiviltechnikerInnen bis zum Erhalt eines Bescheides beträgt ca. 4 - 8 Wochen. Es wird auf die gesetzliche Bearbeitungsfrist von 3 Monaten hingewiesen.

Weitere Informationen (Vereidigung, etc.) und Unterlagen erhalten Sie seitens der Länderkammer nach Befugnisverleihung durch das Bundesministerium.

- **Ihr Ansprechpartner in der Kammer der Ziviltechniker:innen**  
Siegfried Wittmann, T +43 (0)316 82 63 44-16,  
[siegfried.wittmann@ztkammer.at](mailto:siegfried.wittmann@ztkammer.at)

## Vereidigung

Nach Erhalt des Befugnisbescheides ist vor der Aktivierung der Ziviltechnikerbefugnis die Form des Rundsiegels durch die Kammer zu genehmigen (Muster für die Gestaltung des Rundsiegels werden Ihnen von der Kammerdirektion zugesandt).

– **Ansprechpartner:innen in der Landesregierung für Terminvereinbarung Vereidigung**

Michaela Frewein  
Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**  
Abteilung 15, Energie, Wohnbau, Technik  
8010 Graz, Landhausgasse 7  
T +43 (0)316 877-2159, [michaela.frewein@stmk.gv.at](mailto:michaela.frewein@stmk.gv.at)

Marion Himmel  
Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**  
Abteilung 15, Energie, Wohnbau, Technik  
8010 Graz, Landhausgasse 7  
T +43 (0)316 877-2674, [marion.himmel@stmk.gv.at](mailto:marion.himmel@stmk.gv.at)

Mag. Felix Kanatschnig  
Amt der **Kärntner Landesregierung**  
Abteilung 07  
9020 Klagenfurt, Mießtalerstraße 1  
Tel +43 (0)50 536-17027, [felix.kanatschnig@ktn.gv.at](mailto:felix.kanatschnig@ktn.gv.at)

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Eidesablegung!

Bei der Eidesablegung ist bekannt zu geben, ob Sie die Befugnis ruhen lassen oder ausübend melden.

Eine spätere Ruhendmeldung ist der zuständigen Kammer innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen.

Eine Aufnahme der Ausübung der Befugnis ist vorher der zuständigen Kammer schriftlich bekannt zu geben.

## ■ Voraussetzungen

Die Befugnis eines Ziviltechnikers / einer Ziviltechnikerin ist österreichischen Staatsbürger:innen oder Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder den durch sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen den österreichischen Staatsbürger:innen gleichgestellten Personen zu verleihen, wenn die für die Ausübung erforderliche fachliche Befähigung (§ 6 ZTG 2019) nachgewiesen wurde und kein Ausschließungsgrund vorliegt.

Von der Verleihung einer Befugnis sind Personen ausgeschlossen:

- die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sind,
- über deren Vermögen der Konkurs anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre eröffnet worden ist, sofern nicht der Konkurs nach einem Zwangsausgleich oder nach Bestätigung des Zahlungsplans aufgehoben worden ist,
- über deren Vermögen der Konkurs mangels Bestätigung eines hinreichenden Vermögens innerhalb der letzten drei Jahre nicht eröffnet worden ist,
- denen die Befugnis aberkannt wurde (ausgenommen Befugnisverzicht)
- die in einem öffentlichen Dienstverhältnis des Dienststandes, es sei denn ausschließlich als Lehrer an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalten, stehen oder die aus dem öffentlichen Dienst auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses entlassen wurden,
- die nicht über die zur Ausübung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

Ziviltechniker:innen sind eingeteilt in Architekt:innen und Ingenieurkonsulent:innen. Die Befugnis eines/r Zivilingenieurs/in wird nicht mehr verliehen.

Die Ziviltechnikerbefugnis wird nach Ablegung der Ziviltechnikerprüfung für jenes Fachgebiet verliehen, auf dem der/die Befugniswerber:in die Prüfung abgelegt hat.

Die fachliche Befähigung wurde bereits durch das Ansuchen um Zulassung zur ZT-Prüfung sowie die Ablegung der ZT-Prüfung nachgewiesen.

## ■ Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind in digital lesbarer Form (z.B. pdf) oder in Kopie mit der Post oder per Email zu übermitteln:

- **Ansuchen um Verleihung der Befugnis** an das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
- **Staatsbürgerschaftsnachweis**
- **Ziviltechnikerprüfungszeugnis**
- **Strafregisterauszug** (nicht älter als 6 Monate)
- **Erklärung**

Die Formulare finden Sie auf unserer [Website](#)  
[www.ztkammer.at/Für Mitglieder/Berufszugang/ Befugnis](http://www.ztkammer.at/Für_Mitglieder/Berufszugang/Befugnis)

## Gebühren

Die Vergebührung (Bundesverwaltungsabgabe) des Ansuchens (ca. € 220,-) wird direkt vom Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus vorgeschrieben.

Im Rahmen der **Neugründungsförderung** besteht die Möglichkeit der Befreiung von den Gebühren! Details dazu finden Sie auf unserer Website,  
[www.ztkammer.at/Berufszugang/ZT-Befugnis](http://www.ztkammer.at/Berufszugang/ZT-Befugnis).